

# LEINENPFLICHT

Vom 1. April bis 31. Juli  
im Wald und am Waldrand



Weiterführende Informationen  
finden Sie Online unter:  
[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)  
[www.jfv.tg.ch](http://www.jfv.tg.ch)



Freilaufende Hunde haben für Wildtiere im Wald und am Waldrand während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein hohes Störpotential, das zum Verlust von Bruten oder sogar zum Tod von Wildtieren führen kann.

Die gesetzliche Leinenpflicht\* vom 1. April – 31. Juli verhindert, dass in den genannten kritischen Zeiten für Wildtiere eine unnötige Gefahr von freilaufenden Hunden ausgeht. Verantwortungsvolle Hundehalterinnen und Hundehalter halten sich daran.

**Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme zugunsten der Wildtiere!**

Widerhandlungen gegen diese Leinenpflicht können gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 4a der Verordnung des Regierungsrats über das Halten von Hunden (RB 641.21) mit Fr. 100 gebüsst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

[WWW.VETERINAERAMT.TG.CH](http://WWW.VETERINAERAMT.TG.CH)  
[WWW.JFV.TG.CH](http://WWW.JFV.TG.CH)

